

# **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**

Anfrage der Abgeordneten Verena Osgyan, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
zum Plenum vom 15. Dezember 2022

---

„Anonymisierte Prüfungen im Studium

Ich frage die Staatsregierung, wie die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in Bayern ausgestaltet sind, Prüfungsleistungen im Studium und Abschlussprüfungen an Hochschulen in anonymisierter Form durchzuführen (bitte nach Hochschulstandorten aufschlüsseln), welche Formen anonymisierter Prüfungsleistungen in der Praxis durchgeführt werden (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten und quantitativem Umfang), und welche Maßnahmen die Staatsregierung unternimmt, um anonymisierte Prüfungsleistungen zu ermöglichen.“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Weder das mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft tretende Bayerische Hochschulgesetz noch das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Bayerische Hochschulinnovationsgesetz sieht für die Durchführung von Hochschulprüfungen Regelungen zur Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung vor. Ob in einem Prüfungsverfahren eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung erfolgt, kann von den Hochschulen eigenverantwortlich geregelt werden. Bzgl. der entsprechenden Regelungen insbesondere in Hochschulprüfungsordnungen und den von den Hochschulen so durchgeführten Hochschulprüfungen sind die Hochschulen gegenüber dem Staatsministerium nicht berichtspflichtig.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei staatlichen Prüfungen, die ein Hochschulstudium abschließen (Staatsexamina), gesonderte Regelungen gelten können.

München, den 15. Dezember 2022